



Bundesministerium für Gesundheit

Die Präsidentin
Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann

Geschäftsstelle
Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
Tel. +49 30 3087779-0
Fax: +49 30 3087779-99
info@dgkj.de | www.dgkj.de

Tübingen, 09.12.2020

Referentenentwurf für eine Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AWMF hat uns den Referentenentwurf für eine Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zukommen lassen. Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Angesichts der kurzen Rückmeldefrist möchten wir hier lediglich zwei uns sehr wichtige Punkte herausgreifen.

Als wissenschaftliche Fachgesellschaft der Kinder- und Jugendmedizin plädieren wir sehr eindringlich dafür, dass auch Kinder die Möglichkeit der Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 erhalten. Nach EU-Arzneimittelverordnung sind die pharmazeutischen Hersteller verpflichtet, einen PIP (pediatric investigation plan) beim Zulassungsverfahren der EMA einzureichen oder eine Freistellung bzw. Zurückstellung zu beantragen. Wir möchten an dieser Stelle deutlich betonen, dass es auch unter Kindern und Jugendlichen Risikopersonen gibt, die momentan in ihrem Leben sehr eingeschränkt sind. – Die Einschränkungen für diese besondere Gruppe von Kindern und Jugendlichen dürfen keinen Tag länger dauern als nötig. – Daher bitten wir mit allem Nachdruck darum, dass Impfstoff-Prüfungen bei Kindern und Jugendlichen mit hoher Dringlichkeit und bestmöglicher Unterstützung durch Politik und Behörden sobald als möglich nach Erteilung der Zulassung für Erwachsene erfolgen sollten, um eine Zulassung insbesondere für pädiatrische Risikogruppen in kürzester Frist zu erwirken.

Wir erkennen die Bemühungen der politischen Entscheidungsträger seit dem Sommer an, Schulen und Kindertageseinrichtungen solange als möglich offen zu halten. – Daran sollten wir auch in den nächsten Monaten festhalten. Hierfür wäre es hilfreich, wenn die Personen, die in Schulen und Kindertagesstätten (Gemeinschaftseinrichtungen, die in § 33 des Infektionsschutzgesetzes genannt sind) tätig sind, unter diejenigen in § 4 der Coronavirus-Impfverordnung genannt werden, die „in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung besitzen“. Dies könnte durch Hinzufügung eines 3. Punktes in § 4 erfolgen.

In der DGKJ sind nicht nur rund 18.000 Kinder- und Jugendärztinnen, sondern auch alle pädiatrischen Spezialitäten vertreten. So wird diese Stellungnahme von der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI) sowie der Gesellschaft für Neuropädiatrie unterstützt.

Wir stehen Ihnen mit dieser breiten Expertise der Kinder- und Jugendmedizin gerne als Ansprechpartner zur Verfügung und beteiligen uns gerne aktiv an der Diskussion zur Rolle der Kinder in der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann